



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Benteler Automobiltechnik GmbH
Lütkefeld 7 – 11
34414 Warburg

06. Juli 2016

Seite 1 von 16

Aktenzeichen
700-53.0019/16/3.10.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der kataphoretischen Tauchlackierung durch Errichtung
und Betrieb eines neuen Anlagenteils

I. Tenor

Auf den Antrag vom 29. April 2016 wird aufgrund der §§ 6 und 16 (2) Bundes-
Immissionsschutzgesetz [BImSchG] in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BIm-
SchV und Nr. 3.10.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der kataphoretischen Tauchlackierung durch Errichtung
und Betrieb eines neuen Anlagenteils gemäß Nr. 3.10.1 des Anhangs der 4. BImSchV
erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Errichtung der PP-Kunststoffwanne
2. Neuaufrstellung der Tauchentfettungsspüle (16m³)
3. Neuaufrstellung des Entzunderungsbeckens (16m³)
4. Neuaufrstellung der Entzunderungsspüle (16m³)
5. Neuaufrstellung eines Kunststoffbeckens (16m³) zum Austausch des bisheri-
gen Entzunderungsbeckens
6. Einbau eines Sprühkranzes in die Phosphatspüle
7. Kaskadenausführung aller Spülbecken

Standort:

Lütkefeld 7 – 11, 34414 Warburg,
Gemarkung Warburg, Flur 13, Flurstücke 105 u. w..

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3



Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage: 1.510 m²/h Achsenoberfläche
3,5 min pro Warenträger (Durchsatzrate)

Einsatzstoffe (emissionsrelevant): Organische Kohlenwasserstoffverbindungen

Betriebszeiten: ganzjährig, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
8.760 Betriebsstunden pro Jahr für Lackiereinrichtungen

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

- Die Phosphorwasserstoffemissionen sind antragsgemäß zu erfassen, und anschließend über die Emissionsquellen 1 - 16 entsprechend abzuleiten. Für die Quelle 17 dürfen folgende Emissionswerte im Abgas nicht überschritten werden:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Abgasquellen-Nr.	Abluftvolumen Strom [m ³ /h]	Emissionsbegrenzungen
BE 1	Vorbehandlung- und KTL-Anlage mit Trockner [Bestand]	E1	35.000 Nm ³ 7h	Keine
	Im Rohgas vor der TNV	E2	3.000 Nm ³ /h	20 mg/m ³ C _{ges} 8.1.1.31 BImSchV 0,35 g/m ³ NO _x 0,10 g/m ³ CO 5.2.4 Abs. 3 TA-Luft

- Der Massenkonzentrationswert bezieht sich auf das Volumen des trockenen Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

Hinweise

Die kataphoretische Tauchlackierung ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 3.10.1 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von einem Volumen der Wirkbäder von 30m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.



Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – [BauO NRW] vom 01.03.2000 [GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232] in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

A. Auflistung der Antragsunterlagen

B. Anlagedaten

C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die kataphoretische Tauchlackierung wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im Abschnitt IX Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.



IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

1. Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.
2. Der Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde. Es ist sicherzustellen, dass durch bauliche Maßnahmen, die für den Bericht über den Ausgangszustand erforderlichen Untersuchungen von Boden und Grundwasser nicht verhindert werden.

C) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 der 9. BImSchV vorbehalten.

D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen:

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon beste-



henden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

3. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage an der Emissionsquelle Nr. 17 eingehalten werden.
 - 3.1 Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze, Probenahmestellen und Messstrecken entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der DIN EN 15259:2008-01 einzurichten. Besonders ist zu beachten, dass vor den Messquerschnitten die Längen der Einlaufstrecken und nach den Messquerschnitten die Längen der Auslaufstrecken der DIN EN 15259:2008-01 entsprechen.

Es wird empfohlen, vor Installation des Abgaskanals und -kamins die Einrichtung der Messplätze, Probenahmestellen und Messstrecken mit dem für die Ermittlungen der Emissionen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
 - 3.2 Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Ferner sind bei der Ermittlung der Emissionen die in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften zu berücksichtigen. Statt der Richtlinien VDI 4200 und VDI 2448 Blatt 1 ist die DIN EN 15259:2008-01 anzuwenden.
 - 3.3 Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
 - 3.4 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 [MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130] und DIN EN 15259:2008-01 entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
 - 3.5 Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.



Hinweis: Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- 4) Eine Wiederholungsmessung nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) entfällt wenn die Ermittlungen der Emissionen im Rohgas vor KTL-Anlage ergeben, dass alle entsprechenden Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5) Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der VAwS in Verbindung mit den Ausführungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.
Alle der VAwS unterliegenden Anlagen müssen nach den Anforderungen des § 3 VAwS beschaffen sein und betrieben werden.
- 6) Alle VAwS- relevanten neuen Anlagenteile einschließlich der Auffangwanne und der erforderlichen technischen Nebenanlagen sind in das vorhandene Kataster einzubinden.
Zudem sind sie durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und zwar
- vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage oder nach einer wesentlichen Änderung,
 - spätestens fünf Jahre wiederkehrend nach der letzten Überprüfung,
 - vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
 - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die erste Prüfung als Abnahmeprüfung erfolgt ist.

Die Prüfergebnisse sind der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert vorzulegen.

- 7) Für die Badbehälter und den Auffangraum ist unter Beteiligung des Sachverständigen eine Anlagenbeschreibung entspr. TRWS 779, Punkt 6.2, zu erstellen.
Die Beschreibung ist ständig fortzuschreiben
- 8) Für die beantragte Erweiterung der Oberflächenbehandlungsanlage einschließlich aller Nebenanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
Die Ergebnisse der Kontrollen, der Störfälle und der durchgeführten Wartungs- / Reparaturarbeiten sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 9) Schadensfälle und Störungen an der Anlage zum Umgang mit den Wasser gefährdenden Stoffen sind unverzüglich neben der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde als auch der für die Gewässeraufsicht zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Kreis Höxter anzuzeigen.



Abwasser

- 10) Für die Anpassung der mit der Indirekteinleitung in Verbindung stehenden Abwasserbehandlungsanlage an die geänderten Produktionserfordernisse ist eine angepasste Genehmigung gem. § 58 LWG und 59 LWG zu beantragen.

Vorgespräche hierzu sind frühzeitig auf Veranlassung des Antragstellers hin abzusprechen.

Bodenschutz

- 11) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).
- 12) Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.

E) Auflagen der Kreisverwaltung Höxter

- 1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
- 2) Die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.

Ich bitte das beigelegte Formblatt der Kreisverwaltung Höxter zu verwenden.

Das Bauvorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

- 3) Erforderlichen Falls hat eine Überarbeitung / Ergänzung der vorhandenen Feuerwehrpläne zu erfolgen.



V. Begründung

Mit Antrag vom 29.04.2016 hat die Fa. Benteler Automobiltechnik GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der kataphoretischen Tauchlackierung beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.10.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Es handelt sich ebenfalls um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU [Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie].

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Absatz 1 ZustVOtU NRW und Nr. 10.1.1 der Anlage dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 1 § 6 bzw. § 7 des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2006 [GV. NRW S. 622] die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Da die kataphoretische Tauchlackierung unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 / § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 30.05.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 3.10.1 des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Warburg [Bauplanung],
- der Kreisverwaltung Höxter [Bauordnung / Brandschutz]

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 52 [Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht],
- Dezernat 53 [Immissionsschutz],
- Dezernat 54 [Wasserwirtschaft / VAWS] und
- Dezernat 55 [Arbeitsschutz]

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.



Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Warburg, Nr.14 „Lütkes Feld“. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAwS geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ zur Beurteilung heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Abs. 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen liegen jedoch noch nicht vor, sodass die Emissionsbegrenzungen der TA Luft weiterhin gültig sind.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich in der Aufstellungsphase.

In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der endgültige Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B)2) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV D) 5)ff enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der



Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 [GV NRW Seite 548] in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 [BGBl. I Seite 876] in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische [Rahmenbedingungen](#) zu beachten.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(CB)



VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.



5. Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. (§ 28 BImSchG)

C) Abfallrechtliche Hinweise

- 1) Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: BGBl. I S. 3379) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: BGBl. I S. 2298) zu verwenden.
- 3) Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: BGBl. I S. 212) sind die Erzeuger von gefährlichen Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen Abfälle beinhalten.

D) Hinweise zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z.B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erste-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen, etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
- 2) Im Arbeitsbereich der KTL-Anlage ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden (§10 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung). Messungen sind auch in den Arbeitsbereichen erforderlich, die regelmäßig für die Wartung, Inspektion oder Instandhaltung begangen werden müssen.
Die Messungen sind zu wiederholen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen oder Wiederholungsmessungen nach dem Technischen Regelwerk (TRGS) zu veranlassen sind.



IX. Anlagen

Anlage A: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Deckblatt • Inhaltsverzeichnis
1	Antrag <ul style="list-style-type: none"> • Antrag: Formular 1, Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG • Kurzbeschreibung • Antragstellung • IED/ Ausgangszustandsbericht
2	Lagepläne und Grundstücksbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Auszüge aus TIM- Online • Werklageplan • Auszug Bebauungsplan • Wasserschutzgebiete Warburg
3	Bauvorlagen <ul style="list-style-type: none"> • Ansicht KTL- Anlage
4	Anlage und Betrieb <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des KTL- Produktionsverfahrens • Energienutzung • Anlagensicherheit • Schutz der Beschäftigten, Arbeitsräume und Sozialeinrichtungen • Angaben zur Abwassermeidung/ -minderung und Abwasserbehandlung • Maßnahmen zur Abfallverwertung/ Abfallbeseitigung • Schutz und Vorsorge vor Luftverunreinigungen und Lärm • Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen • Schematische Darstellungen • Maschinenaufstellungsplan • Immissionsprognose • Formulare
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung



6	Sonstige Unterlagen <ul style="list-style-type: none">• Abfallbilanz• Emissionsmessbericht• Löschwasserrückhaltung• VAWS Prüfberichte• Sicherheitsdatenblätter• Rückbauverpflichtung gem. §8a BImSchG• Angebot PP- Becken
----------	--

Abschrift



Anlage B: Anlagendaten

Die kataphoretische Tauchlackierung enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheiten (Bestand, Neu/Änderung)

Betriebseinheit Nr. 1
Bezeichnung: Vorbehandlung und KTL-Anlage mit Trockner.
Bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tauchentfettung, ▪ Aktivierung, ▪ Passivierung, ▪ Entzunderung (Bestand), ▪ Entzunderung (Neu, 16m³), ▪ Wasserspülbecken (Bestand), ▪ Wasserspülbecken (Neu, 2 x 16m³, Tauchentfettung Spüle 2 und Entzunderung Spüle 3), ▪ KTL- Lackierung, ▪ Nebenaggregate und Auffanggruben, ▪ Trocknerkabine mit gasbefeuertem Brenner, ▪ Thermische Abgasreinigung und Kühlstrecke.
Betriebseinheit Nr. 2
Bezeichnung: Abwasseranlage mit VE-Wasseranlage
Bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neutralisation, ▪ Schnellklärer, ▪ Schlammabsetzbehälter, ▪ Kammerfilterpresse, ▪ pH- Wert- Endkontrolle, ▪ zugehörige Chemikalienbehälter und Filteranlagen.



Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge [Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG] vom 17.05.2013 [BGBl. I Seite 1274].
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen] vom 02.05.2013 [BGBl. I S. 973]
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Verordnung über das Genehmigungsverfahren] vom 29.05.1992 [BGBl. I S. 1001]
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen [GebG NRW] vom 23.08.1999 [GV. NRW S. 524]
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung [BauO NRW] vom 01.03.2000 [GV. NRW. S. 255 / SGV. NRW. 232]
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz [Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft] vom 24.07.2002 [GMBL. Seite 511]
TA Lärm	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz [Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm] vom 26.08.1998 [GMBL. Nr. 26/1998, Seite 503]
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 [BGBl. I S. 1246]
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 [BGBl. I Seite 49]
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe [VAwS] vom 20.03.2004 [GV. NRW. Seite 274 / SGV. NRW 77]